

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 26.09.1995

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße/
Stumpfweg (Änderung Nr. 4)

Gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -
BauGBMaßnG - vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit
§ 12 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986
(BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit
ortsüblich bekanntgemacht, daß der Stadtrat am 07. 09. 1995 die
Satzung zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 50: Herberich-
straße / Stumpfweg beschlossen hat. Mit dieser ortsüblichen Be-
kanntmachung tritt die Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 50
in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungs-(Änderungs)plan (Bebauungsplan-
zeichnung, Satzung, Text) und die dazugehörige Begründung liegen
ab

Dienstag, 26. September 1995,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-
Straße 18-20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der
Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00
Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns
Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes
4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädi-
gungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes
die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden,
daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungs-
pflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von
3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögens-
nachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches
herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines
Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Be-
kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz
schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verlet-
zung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom
31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelungen, auf die
hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen
sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an
gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Geneh-
migung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung
verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Aufsichtsbehörde
den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfah-
rens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung
(Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes,
der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht
hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so
kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann
diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 22. September 1995

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Präsentiert
26.09.95



Vorstehende
Abschrift
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
26.09.1995

Stadtverwaltung Koblenz

J. A.

Stadtamtmann